Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 13. April 2011 — Deichmann/HABM (Darstellung eines mit gestrichelten Linien umsäumten Winkels)

(Rechtssache T-202/09)

„Gemeinschaftsmarke — Internationale Registrierung, in der die Europäische Gemeinschaft benannt ist — Bildmarke, die einen mit gestrichelten Linien umsäumten Winkel darstellt — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)“

1. *Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Absolute Eintragungshindernisse — Marken ohne Unterscheidungskraft — Marke, die aus der Darstellung eines Bestandteils der Ware besteht — Unterscheidungskraft — Beurteilungskriterien (Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Art. 7 Abs. 1 Buchst. b) (vgl. Randnrn. 40-41)*

2. *Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Absolute Eintragungshindernisse — Marken ohne Unterscheidungskraft (Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Art. 7 Abs. 1 Buchst. b) (vgl. Randnrn. 28, 34-35, 54)*

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 3. April 2009 (R 224/2007-4) über die internationale Registrierung einer Bildmarke, die einen mit gestrichelten Linien umsäumten Winkel darstellt, mit Wirkung für die Europäische Gemeinschaft

Angaben zur Rechtssache

Betroffene Marke:	Bildmarke, die einen mit gestrichelten Linien umsäumten Winkel darstellt, für Waren der Klassen 10 und 25 (internationale Registrierung, in der die Europäische Gemeinschaft benannt ist, Nr. W 00881226)
Entscheidung des Prüfers:	Schutzverweigerung
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Zurückweisung der Beschwerde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Deichmann SE trägt die Kosten.

Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 13. April 2011 — Alder Capital/HABM — Gimv Nederland (ALDER CAPITAL)

(Rechtssache T-209/09)

„Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke ALDER CAPITAL — Ältere Benelux-Wortmarken Halder und Halder Investments — Ältere internationale Wortmarke Halder — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 52 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009) — Ernsthafte Benutzung der Marke — Art. 15 der Verordnung Nr. 40/94 (jetzt Art. 15 der Verordnung Nr. 207/2009)“